

**Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde
(Art.23 Abs. 3 EGStPO)**

Anwalt

Name : _____ Vorname : _____

Bank- oder Postverbindung / IBAN : _____

Kontoinhaber : _____

Beschuldigter

Name : _____ Vorname : _____

Adresse : _____ Geburtsdatum : _____

Einsatz

Datum : _____ Ort : _____

Reise von : _____ nach : _____ km

Gesamtdauer des Einsatzes (Reise- und Wartezeit inbegriffen) : _____ h

Datum : _____ Unterschrift des Anwalts : _____

(auszufüllen durch die Kantonspolizei)

Dossiernummer : _____ Polizeiagent / Dienstnummer : _____

Beginn der Anhörung : _____ Ende der Anhörung : _____

Datum und Visum des Polizeiagenten : _____

(auszufüllen durch die Gerichtsbehörde)

Der unterzeichnende Staatsanwalt/Richter

1. spricht Rechtsanwalt _____ für obgenannten Einsatz für sein Honorar und seine Auslagen Fr. _____ (MWST inbegriffen) zu.
2. eröffnet vorliegenden Entscheid am heutigem Datum dem obgenannten Rechtsanwalt.
3. übermittelt diesen Entscheid nach Eintritt der Rechtskraft zur Bezahlung an den Verwaltungs- und Rechtsdienst, Regierungsgebäude, 1950 Sitten.

Ort und Datum : _____

Der Staatsanwalt/Richter
(Name + Vorname + Unterschrift + Stempel)

Staatsgarantie

Verfahren / Anteil

1. Die Intervention der Anwältin / des Anwalts der ersten Stunde entspricht der privatrechtlichen Vertretung. Die Entschädigung des Anwalts ist deshalb in erster Linie vom Klienten zu übernehmen.
 2. Führt die Anwältin / der Anwalt sein Mandat nach der Intervention als Anwältin /Anwalt der ersten Stunde weiter und wird dem Klient der unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt, so deckt dieser auch die Interventionskosten als Anwältin / Anwalt der ersten Stunde. Für die Berechnung der Entschädigung finden deshalb die Bestimmungen des Rechtsbeistands Anwendung.
 3. Tritt die Anwältin / der Anwalt nur als Anwältin / Anwalt der ersten Stunde auf, garantiert der Staat die Bezahlung der Interventionskosten gemäss dem Tarif des unentgeltlichen Rechtsbeistands, dies insofern die zu assistierende Person zahlungsunfähig ist (Art. 23 Abs. 3 EGStPO).
- 3.1 Die Anwältin / der Anwalt der ersten Stunde hat die Einforderung des geschuldeten Honorars bis zur Ausstellung eines Verlustscheines zu verfolgen. Er kann hingegen von der Behörde den Verzicht auf die Weiterverfolgung beantragen, wenn er den Nachweis erbringt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners offenkundig ist, wenn dieser z.B. abwesend ist oder zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Aber auch, wenn diese Zahlungsunfähigkeit aus den Verfahrensakten hervorgeht oder die Einführung oder Weiterführung einer Betreuung zum vornherein als aussichtslos oder aufgrund der Umstände unverhältnismässig erscheint (säumige Schuldner befindet sich im Ausland, Schuldner besitzt keinen Wohnsitz oder dieser ist unbekannt, der Betreuungsauszug ist signifikant usw.).
- 3.2 Erscheint die Person als zahlungsunfähig, hat die Anwältin / der Anwalt der ersten Stunde das Formular, welches zu ergänzen ist und die Begründung für die Zahlungsunfähigkeit sowie gegebenenfalls eine Auflistung der entstandenen Kosten für die Einforderung enthalten soll, dem zuständigen Magistraten der Strafverfolgungsbehörde zuzusenden (Staatsanwaltschaft oder dem Jugendrichter welchem die Polizisten die die Einvernahme vorgenommen haben untergeordnet sind). Diese Magistraten legen den Anteil der Garantie fest und teilen ihren Entscheid der Anwältin / dem Anwalt mit. Nach Ablauf der Beschwerdefrist leiten sie den Entscheid dem Staat zur Bezahlung weiter.
- 3.3 Die Garantie des Staates wird aufgrund folgenden Tarif berechnet :
- Stundenansatz (Reisespesen und Wartezeit inbegriffen) :
180 Franken/Stunde (MWST inkl.)
 - Zuschlag pro Stunde für die Intervention von 18h00 bis 08h00, am Samstag, Sonntag und an offiziellen Feiertagen :
60 Franken /Stunde (MWST inkl.)
- Reisespesen :
- *Auto : 0.60 Franken/km*
 - *öffentliche Verkehrsmittel : Billet 2. Klasse*
- Auslagen gemäss Art. 4 Abs. 3 GTar